

Menschenrechte kennen keine Grenzen



**Arbeitshilfe zum Tag des Flüchtlings am
30.09.2016**

Liebe Schwestern und Brüder,

„**Menschenrechte kennen keine Grenzen**“ lautet das Motto des Flüchtlingstages am 30. September in der diesjährigen Interkulturellen Woche.

Dieses Motto ruft uns in Erinnerung, dass allen Menschen „ohne irgendeinen Unterschied etwa nach Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand...“ (Artikel 2) eine angeborene Würde und die gleichen unveräußerlichen Rechte (Menschenrechte) zuerkannt sind.

Zu den Menschenrechten gehören das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 3); Verbot der Folter (Artikel 5), Bewegungsfreiheit in dieser Welt (Artikel 13); Recht auf Asyl (Art. 14; Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18); Meinungsfreiheit (Art. 19); Soziale Sicherheit, die für Würde und freie Entwicklung der Persönlichkeit wichtig sind, dazu gehören das Recht auf Bildung und Arbeit und angemessene Bezahlung, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Recht auf Erholung. Im Anhang finden Sie den gesamten Text der Erklärung der Menschenrechte.

Nach den Erfahrungen zweier Weltkriege und menschenverachtender Diktaturen, der Ermordung von Millionen Menschen, denen das Menschsein abgesprochen wurde, war es ein großer Schritt für die Menschheit, als am 10. Dezember 1948 durch die UN- Vollversammlung die Erklärung der Menschenrechte mit ihren 30 Artikeln vollzogen wurde. Es war eine erfolgreiche Erklärung. Sie hat zwar keinen bindenden völkerrechtlichen Charakter, aber die Bestimmungen haben Eingang gefunden in internationale Abkommen und sind zu einem wichtigen Maßstab internationaler Politik geworden.

Die Grundlage der Menschenrechtserklärung findet sich im Begriff der Menschenwürde. „Die Würde eines jeden Menschen ist unantastbar“, heißt es auch in unserem Grundgesetz. Das ethische Grundprinzip, das den Menschenrechten zugrunde liegt findet sich in allen Religionen – die goldene Regel: „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch.“ (Mt 7,12)

Seine biblische Begründung findet der Begriff der Menschenwürde nicht nur in der Gottesebenbildlichkeit des Menschen, sondern auch in der Option für die Schwachen. In Jesus von Nazareth wird Gottes eindeutiges Eintreten für die Menschen offenbar. Jesus wurde als politischer Gefangener misshandelt und erlitt die grausame Todesstrafe am Kreuz. Hier zeigt sich die radikale Entscheidung Gottes für die Schwachen und für die Menschenwürde. Denn Gott ist nicht in Gestalt eines Wohlhabenden und Mächtigen auf Erden erschienen, sondern als Armer und Misshandelter. In den Opfern von Gewalt, Unrecht und Ausbeutung wird Christus heute einmal mehr gekreuzigt. Der Streit gegen die Verletzung der Menschenwürde gehört so zum Kern unseres christlichen Glaubens. Gottes Option für die Schwachen findet seine Entsprechung in unserem Eintreten für die Schwachen, dem konkreten Einsatz für Menschenwürde und Menschenrechte.

Hierin gründet auch das Konzept unserer Landeskirche als einer „Kirche mit Flüchtlingen“. Der Begriff der Menschenwürde und der Menschenrechte, wie auch das Gebot der Nächstenliebe verweisen darauf, dass der Mensch nicht allein als hilfsbedürftiges Opfer gesehen werden kann, sondern immer auch als selbstverantwortlicher und handelnder Mensch mit eigenen Interessen und Vorstellungen. Darin liegt eine beständige Herausforderung, denn es fällt uns oftmals viel leichter nach unseren eigenen Vorstellungen zu helfen, als die Belange des anderen wahrzunehmen. Menschenrechte werden auch bei uns vom Recht des Stärkeren – Reicherer, Klügerer, Mächtigeren – bedroht.

Der Flüchtlingstag mit dem Motto „Menschenrechte kennen keine Grenzen“ – gemahnt daran, dass die Menschenrechte auch für alle Flüchtlinge gültig sind.

Allein, zur Flucht genötigt zu werden, ist eine Verletzung der Menschenrechte und fordert alle Menschen dazu auf, Fluchtursachen wie Krieg, Armut, Unterdrückung in der Weltgemeinschaft gemeinsam zu bekämpfen.

Das Motto „Menschenrechte kennen keine Grenzen“ – lässt auch fragen, wie es in unserem Land um die Menschenrechte steht.

Allein in Brandenburg gab es in diesem Jahr mehrere Übergriffe auf Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte. Doch es geht nicht nur um Gewalt: Auch der abschätzig Blick, das Wechseln der Straßenseite, alles, was Menschen nicht als Menschen erscheinen lässt, verletzt die Menschenwürde – und es ist Menschen unwürdig. Wenn wir genau hinsehen, erkennen wir, wie oft auch in unserem Land dagegen verstoßen wird, nicht immer bewusst - vieles geschieht aus Unkenntnis oder der fehlenden Bereitschaft, sich in andere Menschen hineinzusetzen. Menschenrechte sind gefährdet, auch bei uns, obwohl es in Deutschland viele Menschen gibt, die sich für den Abbau von Grenzen zwischen Menschen einsetzen. Eine Initiative lädt dazu ein, Städte mit den Augen von Rollstuhlfahrern zu prüfen: Wo sind Treppen als unüberwindbare Barrieren? Willkommenskreise organisieren Feste, um die Begegnung von Einheimischen und Flüchtlingen zu ermöglichen: Wie können sie sich gegenseitig bereichern? Ein Verein kämpft gegen die Benachteiligung von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern: Wie können wir Rahmenbedingungen schaffen, damit alle Kinder gleiche Chancen haben?

Als **Bausteine für den Tag des Flüchtlings** schlagen wir vor:

Biblische Texte

Schöpfungsgeschichte, besonders Gen 1,26f.

Psalm 7

Psalm 82

Galater 3,28

Lieder

Komm in unsre stolze Welt (EG 428)

So jemand spricht, ich liebe Gott (EG 412)

Meine engen Grenzen (Singt Jubilate 38)

Wo ein Mensch Vertrauen gibt (Singt Jubilate 178)

Fürbitte

Gerechter Gott,

vieles in unserer Welt ist nicht gut. Verunsichert und oft auch überfordert stehen wir vor Dir. Die Bilder im Fernsehen und im Internet, die das Leid so vieler Menschen zu uns tragen, sind schwer auszuhalten. Dankbar bin ich, dass ich mir um meine Sicherheit und mein tägliches Leben keine Sorgen machen muss. Ich schäme mich, dass ich trotzdem so wenig Kraft und Mut habe, einzutreten für das Recht eines jeden Menschen zu Leben in Sicherheit und Wohlstand. Ich bin verstrickt in die Ursachen von Ungerechtigkeit, ohne dass ich es will.

Gerechter Gott,

ich schäme mich, für mein Land, für Europa, wenn ich die Bilder der Ertrunkenen im Mittelmeer sehe. Noch nie waren es so viele.

Hilf uns, nicht wegzusehen und froh zu sein, dass wir das Problem an die europäischen Außengrenzen verlagert haben.

Mach uns stark, dass wir eintreten für das Recht eines jeden Menschen auf Schutz, Wohnung, Bildung, Gesundheit. In unseren Gemeinden, in dem wir unsere Türen öffnen für Geflüchtete. Aber auch in dem wir unsere Stimmen gegenüber Politikern und Politikerinnen erheben, nach besseren Lösungen zu suchen.

Verzeih mir, Gott, dass ich nicht mutiger bin.

Hilf mir, Wege zu finden, mit dir einzustehen für eine gerechtere, liebevollere Welt. Lass uns in aller Unterschiedlichkeit Menschen als Menschen gleicher Würde, als Menschen dir zum Bilde annehmen. Hilf, dass die vielen Vorurteile und Bewertungen uns nicht voneinander abschließen. Lass mich die Menschen in meiner Nähe sehen, an denen ich achtlos vorbeigehe.

Gerechter Gott,

ich bitte dich für unsere Kirche, in der viel Unrecht geschehen ist. Lass uns zur Stadt auf dem Berg werden, die ausstrahlt mit Menschlichkeit. Hilf uns dabei, offen miteinander umzugehen, nicht hinter dem Rücken zu sprechen, sondern das Gespräch zu suchen.

Weitere Texte finden sich in: Dethloff, Fanny/Mittermaier, Verena: Zähle die Tage meiner Flucht... Gottesdienstmaterialien zum Thema Flucht und Asyl, Karlsruhe 2008.

Gesprächsrunde

Wo werden in Ihrer Gemeinde, in Ihrem Ort Grenzen zwischen Menschen gezogen? Wie könnten diese Grenzen überwunden werden?

Eine Gesprächsrunde mit Geflüchteten: Was wissen wir voneinander, was erwarten wir von einander? Wie können wir uns gemeinsam für den Abbau von Grenzen zwischen Menschen engagieren?

Texte für Diskussionen finden sich z.B. im Basiskurs Flüchtlingsbegleitung http://www.ekkw.de/media_ekkw/service_lka/2015-10-16Basiskurs_Fluechtlingsbegleitung_web.pdf
oder auf der Seite des UNHCR: <http://www.unhcr.de/service/lehmaterial-flucht-und-asyl.html>

Spiel: „Wie im richtigen Leben“

Im Basiskurs Flüchtlingsbegleitung Seite 17f. wird ein Rollenspiel beschrieben, bei dem man sich in verschiedene Personen in Deutschland hineinversetzt und überlegt, welche Rechte und Möglichkeiten sie haben: http://www.ekkw.de/media_ekkw/service_lka/2015-10-16Basiskurs_Fluechtlingsbegleitung_web.pdf

Filme

Willkommen auf Deutsch (Lizenz über <http://akd-ekbo.de/akd/leitung/bibliothek-medien/>)
Heute bin ich Samba (Lizenz über <http://akd-ekbo.de/akd/leitung/bibliothek-medien/>)
<http://www.moviepilot.de/filme/beste/handlung-grund-und-menschenrechte>

Für Rückfragen und Anregungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Pfarrerin Christiane Schulz
für den Sprengel Potsdam
0160 6701818
03391 400389
cschulz@estarpin.de

Pfarrerin Dr. Elisabeth Rosenfeld
für den Sprengel Görlitz
0151 70157882
e.rosenfeld@fluechtlingskirche.de

www.ekbo.de/handeln/fluechtlinge.html

www.fluechtlingskirche.de



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Dezember 1948

Dritte Tagung

Resolution der Generalversammlung

217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst

wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

*183. Plenarsitzung
10. Dezember 1948*